



Arbeitsgruppe „Kein Windpark in Heinum“

c/o Wolfgang Schulz
Am Steinkamp 18
31039 Heinum

Bearbeitet von
Katrín Wolter

E-Mail
katrín.wolter@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom 30.07.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
20303/254

Telefon
0511 120-8622

Hannover
22.08.2013

**Windenergienutzung im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des
Landkreises Hildesheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schulz,

für die von Ihnen vorgetragenen Bedenken zu den geplanten Abstandsregelungen von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim habe ich Verständnis.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass unter Beachtung der Belange des Natur-, Landschafts- und Anwohnerschutzes die Förderung und der Ausbau der Windenergie ein wichtiger Baustein für die Energiewende und ein wichtiges Anliegen der niedersächsischen Landesregierung ist. Die Windenergienutzung, als vergleichsweise kostengünstige und etablierte Technologie, bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Ihr Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Klima- und Energiepolitik.

Daher enthält das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm die Aufforderung an die Landkreise als Träger der Regionalplanung, für die Nutzung der Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.

Die Entscheidung, wo, in welcher Größe und mit welchem Abstand zu anderen Nutzungen Flächen für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden und welche Gebiete ggf. Ausschlussgebiete sind, liegt in Niedersachsen allein im Ermessen der Träger der Regionalplanung.

Das in Ihrer Mail zitierte Schreiben des Landes Niedersachsen vom 26.01.2004 war eine Empfehlung an die Träger der Regionalplanung für die vorsorgende Standortplanung der Windenergienutzung und hatte nie verbindlichen Charakter. Eine Berücksichtigungspflicht wäre nur gegeben, wenn die Abstandswerte als Ziel der Raumordnung im Landes-Raumordnungsprogramm ihren Niederschlag gefunden hätten. Die Träger der Regionalplanung



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
(IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

sollten nicht von der eingehenden Würdigung der jeweiligen raumordnerischen Voraussetzungen und der Abwägung regionaler Gegebenheiten im Einzelfall entbunden werden. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten sind die Abstände immer sachlich begründet festzulegen. Daraus ergibt sich, dass auch, wie im Landkreis Hildesheim vorgesehen, Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung mit weniger als 1.000 m Abstand zu Ortschaften im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden können.

Da sich der Entwurf für das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 aktuell im Beteiligungsverfahren befindet, empfehle ich Ihnen, sich weiterhin mit Ihren Bedenken direkt in das Verfahren einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



(K. Wolter)